

Bisberige Fassung.

Neue Fassung.

ungsbehörde verneint, so tritt diese Entscheidung an die Stelle der im § 17 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. März 1879 vorgeschriebenen Entscheidung des Verwaltungsministeriums.

VII. Zwangsvollstreckung.

§ 96.

Die Zwangsvollstreckung in streitigen Verwaltungssachen liegt den Verwaltungsbehörden gemäß den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen ob.

Ueber Einwendungen, die den Streitgegenstand, wegen dessen die Vollstreckung verfügt ist, betreffen, oder gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung gerichtet sind, entscheidet das Verwaltungsgericht, welches in erster Instanz erkannt hat, in den Fällen der Anfechtungsklage das Oberverwaltungsgericht. Hierbei gelten sinngemäß die Vorschriften des § 767 Absatz 2 und 3 der Civilprozeßordnung. Einer vorhergehenden mündlichen Verhandlung bedarf es nicht.

Gegen die Entscheidung des Bezirks- oder Kreis-ausschusses ist Beschwerde zulässig.

VIII. Kosten.

§ 97.

Das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen ist stempelfrei.

§ 98.

Auf die Kosten des Verfahrens in Parteistreitigkeiten sind neben den Bestimmungen dieses Gesetzes die §§ 91 Absatz 1, 92 bis 98, 99 Absatz 1 und 3, 100, 102, 103 Absatz 1, 104 bis 106, 278 Absatz 2 und 283 Absatz 2 der Civilprozeßordnung sowie die §§ 5, 6, 86 bis 89, 91 bis 93 und 97 des Gerichtskosten-gesetzes in der Fassung vom 20. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 659) entsprechend anzuwenden.

Ueber die Gesuche um Festsetzung des zu erstattenden Betrages beschließt der Vorsitzende des Bezirks- oder Kreis-ausschusses.

§ 99.

Für das Verfahren in Parteistreitigkeiten wird eine nach der Wichtigkeit des Streitgegenstandes und nach dem Umfange der Verhandlungen zu bemessende Gebühr erhoben und zwar von den Bezirks- und Kreis-ausschüssen bis zu 60 M., von dem Oberverwaltungs-

VII. Zwangsvollstreckung.

§ 91.

Die Zwangsvollstreckung in streitigen Verwaltungssachen liegt den Verwaltungsbehörden gemäß den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen ob.

Ueber Einwendungen, die den Streitgegenstand, wegen dessen die Vollstreckung verfügt ist, betreffen, oder gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung gerichtet sind, entscheidet das Verwaltungsgericht, welches in erster Instanz erkannt hat, in den Fällen der Anfechtungsklage das Oberverwaltungsgericht. Hierbei gelten sinngemäß die Vorschriften des § 767 Absatz 2 und 3 der Civilprozeßordnung. Einer vorhergehenden mündlichen Verhandlung bedarf es nicht.

Gegen die Entscheidung der Kreishauptmannschaft ist Beschwerde zulässig.

VIII. Kosten.

§ 92. Sonst unverändert.

§ 93.

Auf die Kosten des Verfahrens in Parteistreitigkeiten sind neben den Bestimmungen dieses Gesetzes die §§ 91 Absatz 1, 92 bis 98, 99 Absatz 1 und 3, 100, 102, 103 Absatz 1, 104 bis 106, 278 Absatz 2 und 283 Absatz 2 der Civilprozeßordnung sowie die §§ 5, 6, 86 bis 89, 91 bis 93 und 97 des Gerichtskosten-gesetzes in der Fassung vom 20. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 659) entsprechend anzuwenden.

§ 94.

Für das Verfahren in Parteistreitigkeiten wird eine nach der Wichtigkeit des Streitgegenstandes und nach dem Umfange der Verhandlungen zu bemessende Gebühr erhoben und zwar von den Kreishauptmannschaften bis 60 M., von dem Oberverwaltungsgerichte bis zu